

Geschäftsordnung

des SV Rhenania 05 Würselen e.V.

vom 24.03.2012

Die Mitgliederversammlung des SV Rhenania 05 Würselen e.V. hat in ihrer Versammlung am 23.03.2012 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

- Geltungsbereich -

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des SV Rhenania 05 Würselen e.V. vom 24.04.2009 – in der jeweils gültigen Fassung - und regelt den Ablauf von Versammlungen. Die Regelungen für die Mitgliederversammlung sind analog auf andere Versammlungen anzuwenden.

§ 2

- Öffentlichkeit -

Die Öffentlichkeit von Mitgliederversammlungen und aller weiteren Versammlungen richtet sich nach § 9 Ziffer 5 der Satzung.

§ 3

- Einberufung –

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung (§ 9). Die Tagesordnung und ggfls. Beschlussunterlagen / -vorlagen sind beizufügen. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen der Satzung erfüllt sind.

§ 4

- Beschlussfähigkeit –

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung (§ 11 Ziffer 2).

§ 5

- Versammlungsleitung –

- a) Versammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist dieser verhindert, gehen diese Aufgaben auf den Zweiten Vorsitzenden bzw. Ersten Geschäftsführer über.
- b) Ein Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn der Erste Vorsitzende bzw. seine Vertreter gem. Buchst. a) verhindert sind.
- c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung).

Geschäftsordnung des SV Rhenania 05 Würselen e.V.

- d) Ebenfalls obliegen ihm die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form / Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung und die Bekanntgabe der Tagesordnung.
- e) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- f) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gewährleisten. Eine vorherige Auslage der schriftlichen Vorlagen im Vereinsheim ist ausreichend.
- g) Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt.

§ 6

- Worterteilung und Rednerfolge –

- a) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- b) Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- c) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 7

- Anträge -

- a) Antragsberechtigung, Fristen und Formen regelt die Satzung (§ 11 Ziffer 7).
- b) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8

- Dringlichkeitsanträge –

- a) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- b) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 9

- Anträge zur Geschäftsordnung –

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- b) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10

- Abstimmungen –

- a) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- b) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss dann erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- c) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 11

- Wahlen –

- a) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
- b) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
- c) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 12

- Versammlungsprotokolle –

- a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind binnen 3 Wochen zu erstellen.
- b) Protokolle sind vom Protokollführer und dem/ den Versammlungsleiter/n zu unterzeichnen.
- c) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist.

Ausgefertigt:
Würselen, den 24.03.2012

Peter-Josef Krahen
Protokollführer

Hans Franzen
Versammlungsleiter